

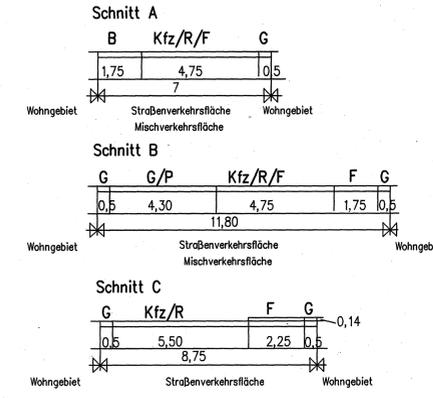
SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 WA. 103 WOHNGEBIET "OBSTWIESE GEHLSHEIMER STRASSE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2250), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3100), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO M-V) in der Neufassung vom 06. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5/488) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ... und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. ... für das Gebiet ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Nebenzeichnung: Straßenquerschnitte



Angaben in Meter
Maßstab 1:100

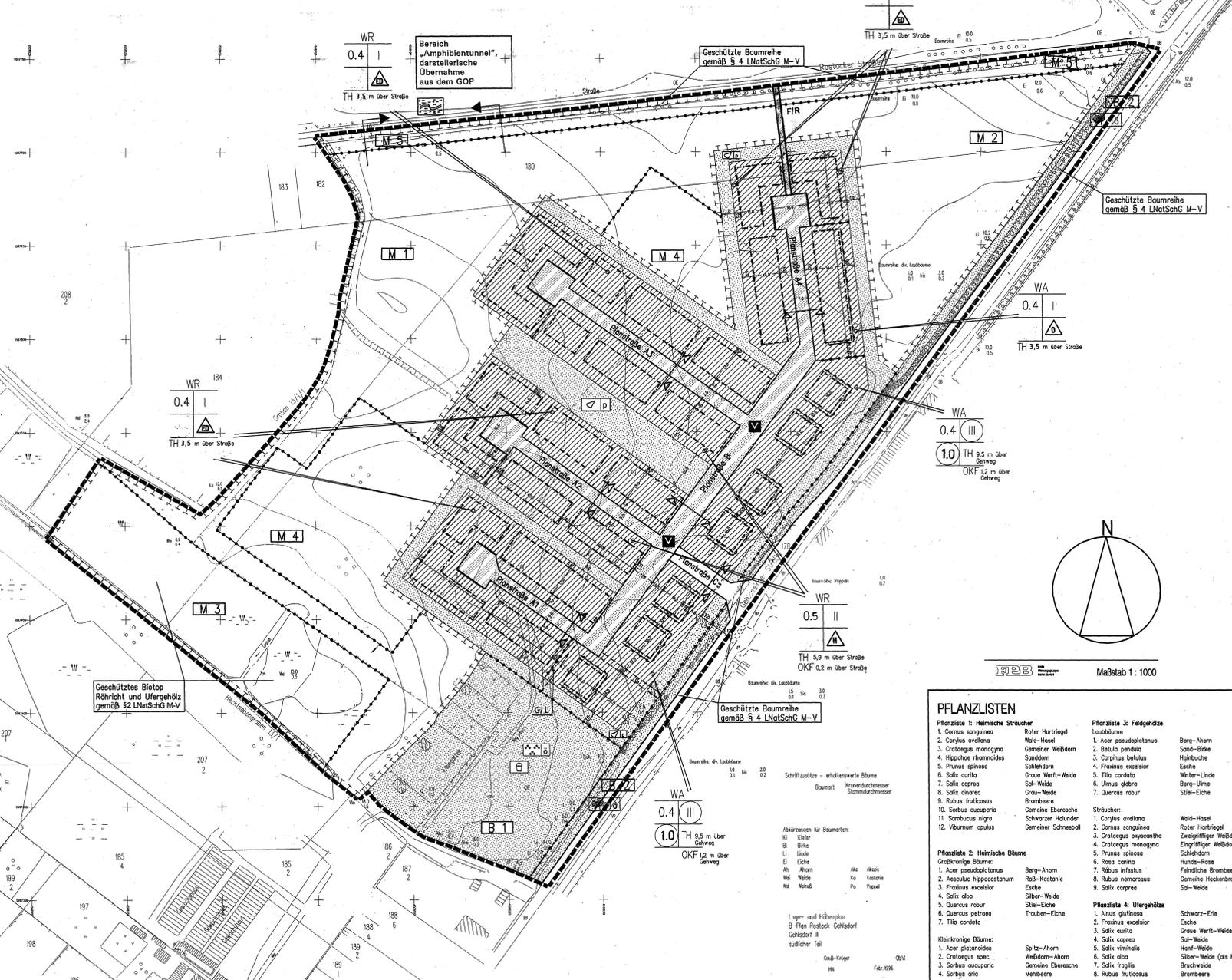
- B = Bäume
- F = Fußgänger
- G = Grünstreifen
- G/P = Grün- und Parkstreifen im Wechsel
- K = Kraftfahrzeuge
- R = Radfahrer

Nebenzeichnung Passiver Schallschutz

Erforderliche resultierende Schalldämmmaße an der Fassade (Rw, res)

Maßstab 1:2000

- II > 30 dB(A)
- III > 35 dB(A)
- IV > 40 dB(A)



PLANZEICHNERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 465) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung der Planinhalte (Planzeichnungsverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauVO)
 - WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - z.B.: III Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß (§ 16 Abs. 4 BauVO)
 - z.B.: 0.4 Grundflächenzahl - GRZ - als Höchstmaß (§ 19 BauVO)
 - z.B.: 0.7 Geschossflächenzahl - GFZ - als Höchstmaß (§ 20 BauVO)
3. Bäume, die überbauten und die nicht überbauten Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - ▲ nur Doppelhäuser zulässig
 - ▲ nur Hausgruppen zulässig
 - ▲ nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauVO)
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsbehälterbereich
 - öffentlicher Fuß- und Radweg
5. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - Zweckbestimmung:
 - Parkanlage
 - Spielplatz
 - Baumreihe/Straßenbegleitgrün
 - Private Grünflächen
 - Zweckbestimmung:
 - Obstwiese
6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Getrennt zugänglicher Allgemeingut
 - Länderschutz zugunsten der Verortungspflicht
7. Mit Geh-/Fah-/Leitungsnetzen zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Getrennt zugänglicher Allgemeingut
 - Länderschutz zugunsten der Verortungspflicht
8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Positiver Länderschutz
9. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes oder Abgrenzung unterschiedlicher Maßnahmenbereiche in den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
10. Höhe der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 BauGB)
 - TH 9,5 m über Straßenebene als Höchstmaß
 - OKF 12 m über Höhe oberste Oberkante Fußbodens über Straßenebene als Höchstmaß
11. Grenzen (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
12. Sonstige Darstellungen
 - z.B.: M 4 Maßnahmefläche Nr. 4
 - Nr. der öffentlichen Grünfläche
 - Amphibientunnel nach GOP
 - 9 m Höhe über NN
 - Flurstücksnummer
 - Gebäude
 - vorhandene Bäume
 - vorhandenes Röhricht
 - Flurstücksgröße
13. Legende der Pflanzliste

PFLANZLISTEN

Pflanzliste 1: Heilmische Sträucher 1. Cornus sanguinea 2. Corylus avellana 3. Crataegus monogyna 4. Hippocrepis emerus 5. Prunus spinosa 6. Salix caprea 7. Salix virens 8. Salix virens 9. Rubus fruticosus 10. Sorbus aucuparia 11. Sambucus nigra 12. Viburnum opulus	Roter Hirtengelb Wild-Hasel Gemeiner Weibdorn Sanddorn Gemeiner Weibdorn Grau-Weiß-Weide Sal-Weide Grau-Weide Brombeere Gemeine Eberesche Schwarzer Holunder Gemeiner Schneeball	Pflanzliste 2: Feldgehölze 1. Laubbäume 2. Betula pendula 3. Cornus betulus 4. Fraxinus excelsior 5. Tilia cordata 6. Ulmus glabra 7. Quercus robur	Berg-Ahorn Sand-Birke Hängebuche Esche Winter-Linde Berg-Linde Stiel-Eiche	Pflanzliste 3: Feldgehölze 1. Cornus avellana 2. Cornus sanguinea 3. Crataegus oxyacantha 4. Crataegus monogyna 5. Prunus spinosa 6. Rosa canina 7. Ribes nigrum 8. Ribes nigrum 9. Salix caprea	Wald-Hasel Roter Hirtengelb Zweigflügler Weibdorn Engfrüchtiger Weibdorn Schlehdorn Hand-Rose Feld-Eiche Gemeine Heckenbrombeere Sal-Weide	Pflanzliste 4: Ufergehölze 1. Alnus glutinosa 2. Fraxinus excelsior 3. Salix aurita 4. Salix caprea 5. Salix virens 6. Salix alba 7. Salix fragilis 8. Rubus fruticosus	Wald-Hasel Gemeiner Weibdorn Gemeine Eberesche Silber-Weide Stiel-Eiche Trauben-Eiche	Pflanzliste 5: Hilfspflanzung Röhricht 1. Phragmites australis 2. Scirpus cespitosus 3. Alisma plantago-aquatica 4. Mentha aquatica 5. Equisetum hyemale 6. Iris pseudacorus 7. Rumex hydrocotylum 8. Sparganium angustifolium 9. Typha angustifolia	Schilfrohr Gemeine Teichrose Gemeiner Froschhölzl Wasser-Mintze Schilf-Schwammblatts Gemeine Schwertelie Hoher Ampfer Ästiger Igelkolben Schwimmblättrige Rohrkolben	Pflanzliste 6: Landschaftsarten (weitere Ausprägung) 1. Agrostis gigantea 2. Festuca ovina 3. Festuca rubra 4. Festuca rubra 5. Festuca rubra 6. Festuca rubra 7. Festuca rubra 8. Festuca rubra 9. Festuca rubra	Gemeine Teichrose Gemeiner Froschhölzl Wasser-Mintze Schilf-Schwammblatts Gemeine Schwertelie Hoher Ampfer Ästiger Igelkolben Schwimmblättrige Rohrkolben	Pflanzliste 7: Pflanzen für Fossedenbegrenzung 1. Aristolochia macrophylla 2. Parthenocissus quinquefolia 3. Parthenocissus tricuspidata 4. Democlea in Sorten 5. Hedera helix	Pfleienwinde Farnblättrige Jungfernebe und Sorten Dreiblättrige Jungfernebe Wildrebe in Sorten Gemeiner Efeu
--	---	---	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	---

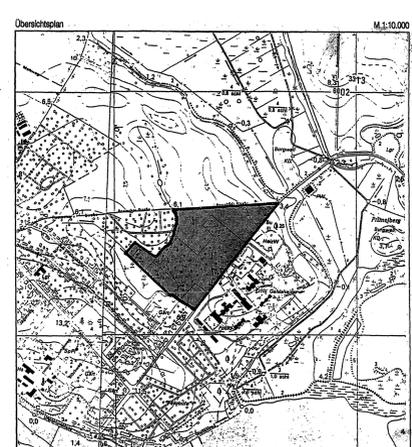
TEIL B: TEXT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 465) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung der Planinhalte (Planzeichnungsverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56).
- 1.1 Im Reinen Wohngebiet sind gem. § 1 Abs. 6 BauVO nicht zulässig: Anlagen für soziale, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind gem. § 1 Abs. 6 BauVO nicht zulässig:
 - 1. Gartenbaubetriebe
 - 2. Tankstellen
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 2.1 Bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl bei Doppel- und Reihenhäusern um max. 20%, bei eingeschossigen Einzelhäusern nicht überschritten werden.
3. Besondere Wohnnutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
 - 3.1 In den WA an der Gehlsheimer Str. (III-geschossige Stadthäuser) dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbau gefördert werden können.
4. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 4.1 Die auf den Baugrundstücken zu errichtenden Fußwege/Fußrouten sind zu 20 % und die Stellplätze zu 50 % aus wasserdurchlässigem Material herzustellen.
 - 4.2 In den öffentlichen Grünflächen sind Fuß- und Radwege mit einem wasserdurchlässigen Material auszubilden.
 - 4.3 Der teilweise verrohrte Graben 13/1/1 ist zurückzubauen und naturnah auszubilden.
 - 4.4 Der Bereich des Stichgrabens (Fläche M3) am Hechtnebengraben (Graben 13/1) ist bis zu einer Fläche von 300 m² teilhaftig aufzuweichen.
5. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
 - 5.1 In den Baugebieten sind geschlossene Giebelwände zu mind. 20 % mit Kletterpflanzen der Pflanzliste 7 zu versehen.
 - 5.2 In den Baugebieten sind die Flachdächer und Dachflächen der Nebenanlagen mit einer Anpflanzung bis zu 16 % extensiv zu begrünen.
 - 5.3 In den Baugebieten sind sämtliche unverbleibende Flächen der Baugrundstücke gärtnerisch anzulegen. Der Mindestpflanzflächenanteil beträgt 30 %. Für die Pflanzflächen sind mindestens 60 % heimische standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
 - 5.4 In den Baugebieten sind oberdeckte Stellplätze mit Pflanzen der Pflanzliste 7 zu versehen.
 - 5.5 Auf den Stellplatzflächen innerhalb der Baugebiete und den Parkierungsflächen im öffentlichen Straßenraum ist je 4 Stellplätze/Parkeplätze ein Grünbaum gemäß der Pflanzliste 2 zu pflanzen. Mindestqualität: Hst. 3xv, mb, 18 - 20 cm Stammumfang.
 - 5.6 In der Planstraße A ist je 10 bis 20 Hfd. Meter ein Baum/Sträucher/Flurpflanze zu pflanzen. Mindestpflanzqualität: Hst. 3xv, mit Ballmaß 18 - 20 cm Stammumfang.
 - 5.7 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Obstwiese sind zu mindestens 10 % mit heimischen Gehölzen der Pflanzliste 1 und 2 zu begrünen. Je 200 m Baugrundstück ist ein der zugehörigen (liegenden) privaten Grünfläche (Obstwiese) ein Obstbaum zu pflanzen. Mindestpflanzqualität: Hst. 3xv, mb, 18 - 20 cm Stammumfang.
 - 5.8 Die Baumreihe entlang der Gehlsheimer Straße ist, innerhalb der mit B2 gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche (Zweckbestimmung: Baumreihe/Straßenbegleitgrün), mit Bäumen gemäß der Pflanzliste 2 in der Pflanzqualität Hst. 3xv, mb, 18 - 20 cm zu ergänzen. Es wird ein Pflanzbestand von mindestens 7 m und maximal 10 m für die Neupflanzungen festgesetzt.
 - 5.9 Am Ufer des Graben 13/1/1 sind Ufergehölze der Pflanzliste 4 zu pflanzen sowie Initialpflanzungen gemäß Pflanzliste 6 durchzuführen. Mindestpflanzqualität der Sträucher: Str. 2xv, h. 60 - 100; der Bäume: Hst. 3xv, mb, 18 - 20 cm Stammumfang.
 - 5.10 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage im Südwesten (B 1) ist zu mindestens 20 % mit heimischen Gehölzen der Pflanzliste 1 und 2 zu bepflanzen. Mindestqualität der Sträucher: Str. 2xv, h. 60 - 100; alle Bäume: Hst. 3xv, mb, 18 - 20 Stammumfang. Die nach Bepflanzung und Herstellung von befestigten Flächen verbleibenden Vegetationsflächen sind zu mindestens 60 % Landschaftsarten gemäß Pflanzliste 6 zu gestalten.
 - 5.11 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M 1 ist als extensives Grünland mit Gehlsheimer St. (B 2) ist als Pflanzung, anteilig zu 75 % mit Landschaftsarten gemäß Pflanzliste 6 und zu 25 % mit heimischen Gehölzen der Pflanzliste 3, vorzunehmen. Mindestpflanzqualität der Bäume: Jungpflanze, 3 l v. Sämling, h. 100 - 140; der Sträucher: Jungpflanze, 2 l v. Sämling, h. 60 - 80. Mindestpflanzqualität der Bäume: 1 Gehlitz pro 1,5 m² der Sträucher: 1 Gehlitz pro 1,5 m². Die Anpflanzungen sind durch einen Wildschutzzaus mit einer Mindesthöhe von 1,5 m zu schützen.
 - 5.12 Im Bereich der nördlichen Fläche zwischen Rostocker und Gehlsheimer Str. (B 2) ist eine Pflanzung, anteilig zu 75 % mit Landschaftsarten gemäß Pflanzliste 6 und zu 25 % mit heimischen Gehölzen der Pflanzliste 3, vorzunehmen. Mindestpflanzqualität der Bäume: Jungpflanze, 3 l v. Sämling, h. 100 - 140; der Sträucher: Jungpflanze, 2 l v. Sämling, h. 60 - 80. Mindestpflanzqualität der Bäume: 1 Gehlitz pro 1,5 m² der Sträucher: 1 Gehlitz pro 1,5 m². Die Anpflanzungen sind durch einen Wildschutzzaus mit einer Mindesthöhe von 1,5 m zu schützen.
 - 5.13 In den Bereichen der ehemaligen Obstplantage (M 4) sind die Obstbäume zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Flächen sind zu einem extensiven Grünland zu entwickeln.
 - 5.14 Die Baumreihe entlang der Rostocker Straße im Bereich M 5 ist mit Bäumen gemäß der Pflanzliste 2 in der Pflanzqualität Hst. 3xv, mb, 18 - 20 cm zu ergänzen und zu vergrößern. Es wird ein Pflanzbestand von mindestens 7 m und maximal 10 m für die Neupflanzungen festgesetzt.
 - 5.15 Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Die Flächen M 1, M 2 und M 4 sind extensiv zu pflegen und zu nutzen.
6. Zuordnungsfestsetzung (§ 8 a BlnatSchG)
 - Die Festsetzungen 4.3, 4.4, 5.7, 5.8, 5.9, 6.11, 6.12, 6.13, 5.14, und 5.15 sind allen Baugrundstücken gesammelt zuzuordnen. Verteilungsmassstab ist die Grundstückgröße und die zulässige Grundfläche.
7. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - 7.1 In eingeschossigen Einzel- und Doppelhäusern dürfen maximal zwei Wohnungen entstehen.
8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - 8.1 Bei Aufenthaltsräumen an den in der Nebenzeichnung Passiver Schallschutz gekennzeichneten Fassaden sind die dargestellten erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße (Rw, res) für die Außenbauteile durch konstruktive Lösungen einzuhalten. Ein Büroräumen u. d. gewerblich genutzten Räumen sind § 8 (B) niedrigerer R'wres vorzusehen. Überwachungsgründe, welche Fenster ausschließlich an der Fassade mit einem R'wres = 40 dB(A) aufweisen, sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen.
9. Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBO M-V (§ 9 Abs. 4 BauGB)
 - 9.1 In den Baugebieten, mit Ausnahme der III-geschossigen Stadthäuser an der Gehlsheimer Str. sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° zulässig.
 - 9.2 Für die III-geschossigen Stadthäuser sind nur geneigte Dächer mit einer maximalen Dachneigung von 30° zulässig.
 - 9.3 Die Dächer der Wohngebäude sind in harter Deckung mit den Farben rotbraun bis anthrazit auszuführen. Solaranlagen auf den Dächern sind zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 18. Juni 1996. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 18. August 1996 erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und -entwicklung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB bekannt gegeben.
3. Anstelle der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 2 Abs. 3 BauGB (Nebenanlage) eine Erläuterung während der Auslegung am 8. April 1997 durchgeführt.
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15. März 1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Bürgerschaft hat am 15. März 1997 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Die Erläuterung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 1. April 1997 bis zum 2. Mai 1997 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 1 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgelegt werden können, im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 15. März 1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Erläuterung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 1. April 1997 bis zum 2. Mai 1997 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 1 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgelegt werden können, im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 15. März 1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.
8. Die Erläuterung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 1. April 1997 bis zum 2. Mai 1997 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 1 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgelegt werden können, im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 15. März 1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.
9. Die Erläuterung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 1. April 1997 bis zum 2. Mai 1997 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 1 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgelegt werden können, im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 15. März 1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 5. November 1997 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 5. November 1997 gebilligt.
11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Beschluß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26.03.98, Az.: 23.033/98, erteilt. Die Genehmigung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgelegt werden können, im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 15. März 1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.
12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Bürgerschaft vom 02.09.98, Az.: 23.033/98, erteilt. Die Genehmigung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgelegt werden können, im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 15. März 1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.
13. Die Bebauungsplanung ist auf der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) öffentlich ausgestellt.
14. Die Erläuterung des Bebauungsplans sowie die Erläuterung der Planzeichnung sind in der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung enthalten. Die Erläuterung der Planzeichnung ist in der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung enthalten.



HANSESTADT ROSTOCK
Land Mecklenburg-Vorpommern
Bebauungsplan Nr. 15 WA. 103
"Obstwiese Gehlsheimer Straße"
Stand: 15. 08. 1998
Für das Wohngebiet zwischen Rostocker Straße im Norden, Gehlsheimer Straße im Osten, Hechtnebengraben im Süden und Hechtnebengraben "Hufe II" im Westen
Rostock, 15. 08. 1998
Oberbürgermeister